Der Prozeß des Reiseschriftstellers Karl May.

⊡ Berlin, 9. Aug. Aus Hohenstein-Ernsttal wird gemeldet: Vor dem hiesigen Schöffengericht begann heute vormittag der Beleidigungsprozeß, den der Reiseschriftsteller Karl May in Dresden gegen den Waldarbeiter Krügel angestrengt hat. Wie erinnerlich war Karl May von dem Führer der gelben Gewerkschaften beschuldigt worden, seine zahlreichen Reise-Werke nicht auf Grund eigener Anschauungen geschrieben, sondern frei erfunden zu haben. Außerdem beschuldigte Lebius den Karl May, daß er schon wegen schweren Verbrechen bestraft worden sei, unter anderem, weil er in früheren Jahren der Führer einer regelrechten Räuberbande in den erzgebirgischen Wäldern gewesen sei und sich an zahlreichen Einbrüchen und Diebstählen beteiligt habe. Im Mai dieses Jahres fand eine Privatklage vor dem Amtsgericht Charlottenburg statt. Der Gerichtshof kam damals zu einer Freisprechung des Angeklagten Lebius. Inzwischen hat Karl May zahlreiche Erhebungen anstellen lassen, auf welche Gewährsmänner sich Lebius bei seinen Angaben stützte. In erster Linie verdankt Lebius seine Mitteilungen dem Waldarbeiter Krügel, von dem Lebius behauptete, daß er Mitglied der Räuberbande Mays gewesen sei. Infolgedessen strengte May die Klage gegen Krügel an, die heute zur Verhandlung steht. Der Zuhörerraum des Sitzungssaales ist überfüllt. Um 9 Uhr erschien der Privatkläger May mit seiner Frau, die im Zuhörerraum Platz nimmt. Amtsrichter Bach eröffnet die Verhandlung mit der Frage, ob die Parteien nicht zu einem gütlichen Vergleich bereit seien. Der Verteidiger Mays erwidert jedoch, daß sein Mandant Wert darauf lege, volle Klarheit zu schaffen. Der Angeklagte Krügel gibt zu seiner Personalfeststellung an, daß er im Jahre 1852 geboren, verheiratet, und wegen Beleidigung noch nicht bestraft sei. Es wird sodann zur Vernehmung des Angekalgten geschritten.

w. Hohenstein-Ernsttal, 9. Aug. In dem Beleidigungsprozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Waldarbeiter Richard Krügel wurde nach dreistündiger Verhandlung folgender Vergleich abgeschlossen: Der Angeklagte bedauert, dem Schriftsteller Lebius gegenüber diese Aeußerungen über den Privatkläger erzählt zu haben, die den rechtlichen Teil der Anklage bilden. Er erklärt weiter, daß er die Angaben nicht aufrecht erhalten könne. Er nimmt infolgedessen die beleidigenden Angaben zurück. Der Privatkläger nimmt die Ehren-Erklärung an. Die gesamten Kosten des Verfahrens übernimmt der Angeklagte, die gerichtlichen werden gegeneinander aufgehoben. Der Privatkläger zieht die Anklage zurück sowie den Strafantrag. Karl May erhob ursprünglich wegen 25 im „Bund" veröffentlichten beleidigenden Angaben Klage. Diese wurde heute aber nur in Bezug auf 5 Punkte aufrecht erhalten.